



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

35. Jahrgang

Moers, den 07.02.2008

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Auslegung der Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy
2. Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung des Grafschafter Museums- und Geschichtsvereins am 27.02.2008
3. Tagesordnung zur 9. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Rheim-Utfort am 28.02.2008
4. Tagesordnung zur 8. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Rheinkamp-Kohlenhuck am 29.02.2008
5. Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006 und über die Entlastung des Bürgermeisters
6. Inkrafttreten der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers für den Teilbereich Hainbuchenstraße / Obere Birk vom 16.01.2008
7. Satzung der Stadt Moers über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof, vom 22.01.2008
8. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof
9. Preise der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH zum 01.04.2008

Bekanntmachung

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit vom **11. Februar 2008 bis zum 11. März 2008 von 10 Uhr bis 12 Uhr** täglich beim Rechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg – Orsoy, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Einsprüche hiergegen können bis zum 25. März 2008 beim Deichgräfen Viktor Paeßens, Am Bärenbruch 34, 47495 Rheinberg, erhoben werden.

Rheinberg, den 24. Januar 2008

Deichverband Orsoy
Paeßens
Deichgräf

Jahreshauptversammlung 2007 des Grafschafter Museums- und Geschichtsvereins

**am 27. Februar 2008, 19.30 Uhr,
im Rittersaal des Moerser Schlosses**

I. Bericht von Herrn Architekt Ticheloven über den Stand der Schloss-Erweiterung und weiteres Vorgehen

II. Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung des Protokolls der JHV 2006 am 28.02.2006
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Schatzwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Schatzwartes
7. Entlastung des Vorstandes

8. Wahl des 2. Vorsitzenden
des Schatzwartes
der Kassenprüfer
9. Bildung eines Arbeitskreises „Stadtgeschichte und
entwicklung“
10. Vorstellung des Veranstaltungsprogramms 2008
11. Bericht der Museumsleiterin
12. Verschiedenes

Der Vorstand

A.Eichholtz - P. Boschheidgen - H.O.von Schaper - M.Jaklic

EINLADUNG

Zur 9. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Rhein-Ufört lade ich die Jagdgenossen ein für den

28. Februar 2008, 20.00 Uhr,

in das Hotel „Haus Niederrhein“, Rheinberger Straße 480, 47445 Moers - Repelen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Einladung und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes, des Schriftführers sowie der Rechnungsprüfer
6. Neuwahlen
7. Aufstellung eines Haushaltsplanes
8. Verschiedenes

Hinweis:

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung der Jagdgenossenschaft vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden vorzulegen.

Moers, den 28.01.2008

Mit freundlichem Gruß

Jagdgenossenschaft des gemeinsch.
Jagdbezirkes Rhein - Ufört

J. Kölscheid
Jagdvorsteher

EINLADUNG

Zur 8. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Rheinkamp-Kohlenhuck lade ich die Jagdgenossen ein für den

29. Februar 2008, 20.00 Uhr,

in das Hotel „Haus Niederrhein“, Rheinberger Straße 480, 47445 Moers – Repelen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Einladung und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes, des Schriftführers sowie der Rechnungsprüfer
6. Neuwahlen
7. Aufstellung eines Haushaltsplanes
8. Antrag der Jagdpächter auf Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages um anschließende 9 Jahre
9. Zustimmung zur Rückgliederung von Jagdflächen der Jagdgenossenschaft Rheinberg
10. Verschiedenes

Hinweis:

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung der Jagdgenossenschaft vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden vorzulegen.

Moers, den 28.01.2008

Mit freundlichem Gruß

Jagdgenossenschaft des gemeinsch.
Jagdbezirkes Rheinkamp – Kohlenhuck
Schauten
Jagdvorsteher

Bekanntmachung**des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006 und über die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 96 Abs. 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), am 12.12.2007 die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		197.612.245,75 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		37.781.371,88 €
		<hr/>
Soll-Einnahmen insgesamt		235.393.617,63 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste		20.341.942,64 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		104.000,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	561.119,37 €	
Vermögenshaushalt	58.673,34 €	619.792,71 €
		<hr/>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		255.011.767,56 €
		<hr/>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		231.323.858,87 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		39.029.202,90 €
(darin enthalten Überschuss nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GemHVO)		0,00 €
		<hr/>
Summe Soll-Ausgaben		270.353.061,77 €
+ Neue Haushaltsausgabereiste		
Verwaltungshaushalt	998.465,33 €	
Vermögenshaushalt	21.790.152,33 €	22.788.617,66 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereiste		
Verwaltungshaushalt	146.319,55 €	
Vermögenshaushalt	2.858.714,05 €	3.005.033,60 €
./. Abgang alter Kassenausgabereiste		0,00 €
		<hr/>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		290.136.645,83 €
		<hr/>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. Bereinigte Soll-Ausgaben		-35.124.878,27 €
		<hr/>

Gemäß § 96 Abs. 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht ab

Freitag, dem 08.02.2008

bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, im Fachbereich 2 Finanzen, Zimmer 325, zu den Zeiten

Montag - Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Moers, den 09.01.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wittpoth

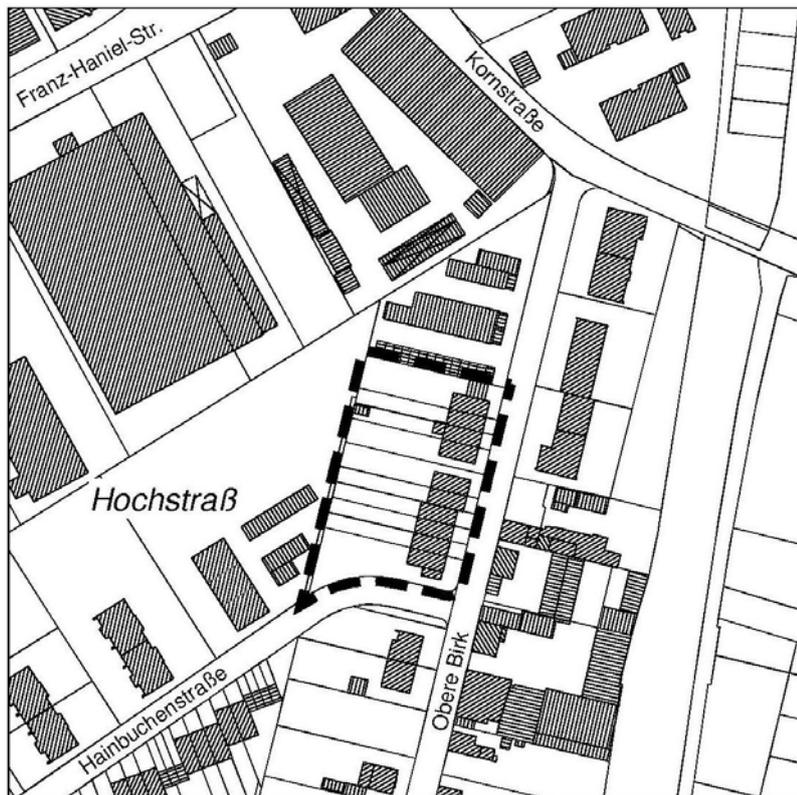
Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers, für den Teilbereich Hainbuchenstraße/Obere Birk vom 16.01.2008

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.12.2007** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers für den Teilbereich Hainbuchenstraße/Obere Birk mit Begründung als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers – Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen – Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **12.12.2007** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 16.01.2008

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung

der Stadt Moers über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof, vom 22.01.2008

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316), i.V. mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch – GO- vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Moers am 12.12.2007 die folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre gilt für den in Anlage 1 durch Plan und Text beschriebenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Gemäß § 14 (4) BauGB sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden, soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 (1) besteht.

§ 6

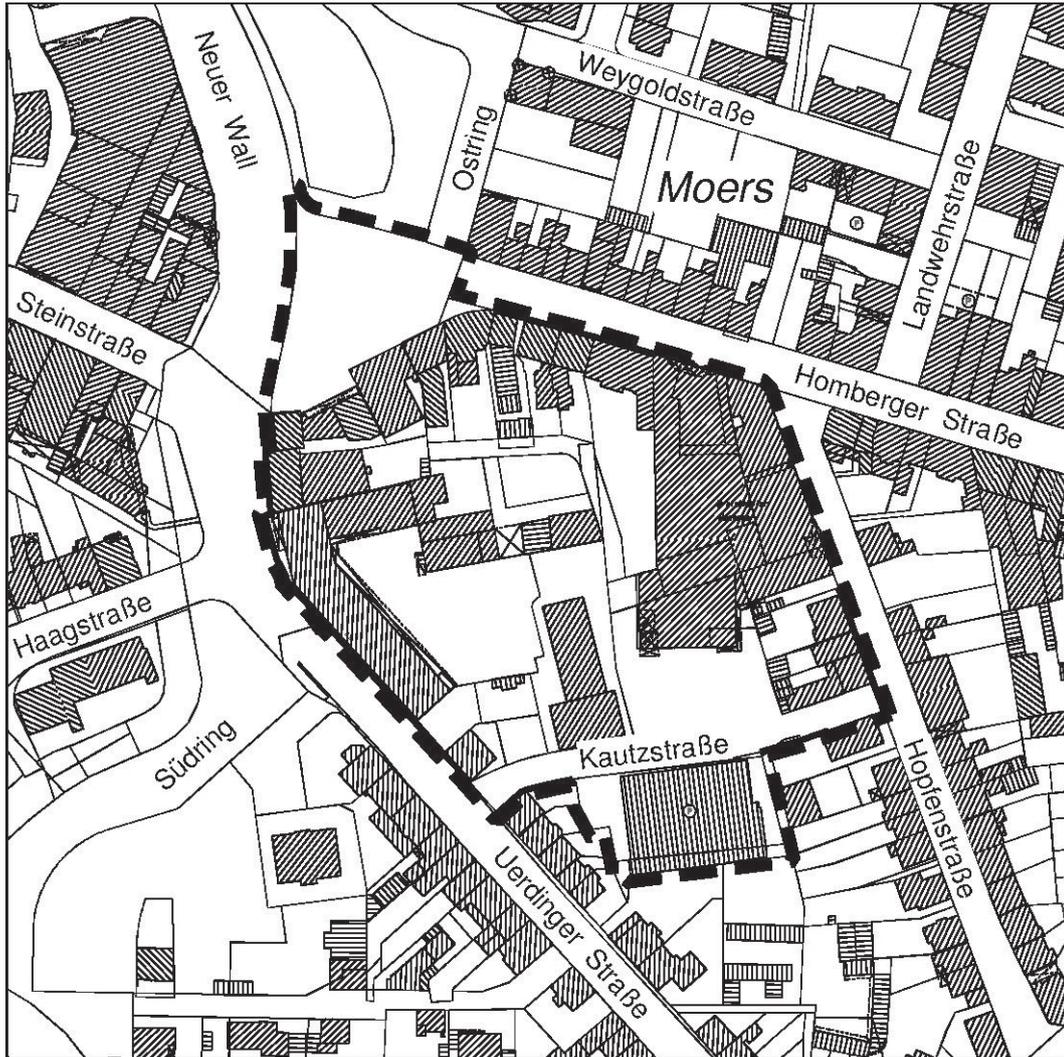
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Moers, Flur 6 und 7

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 liegt zwischen Homberger Straße, Königlicher Hof, Uerdinger Straße, Kautzstraße und Hopfenstraße.

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachstehenden Plan hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am **12.12.2007** beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Die bereits erfolgte Bekanntmachung vom 27.12.2007 der oben genannten Veränderungssperre im Amtsblatt vom 10.01.2008 ist hiermit gegenstandslos.

Moers, den 22.01.2008

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.06.2007** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

- die Aufhebung der Beschlüsse des Rates vom 13.09.2000
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof gemäß § 2 BauGB
- die Aufstellung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 V und die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 D und des Durchführungsplanes Nr. D 7

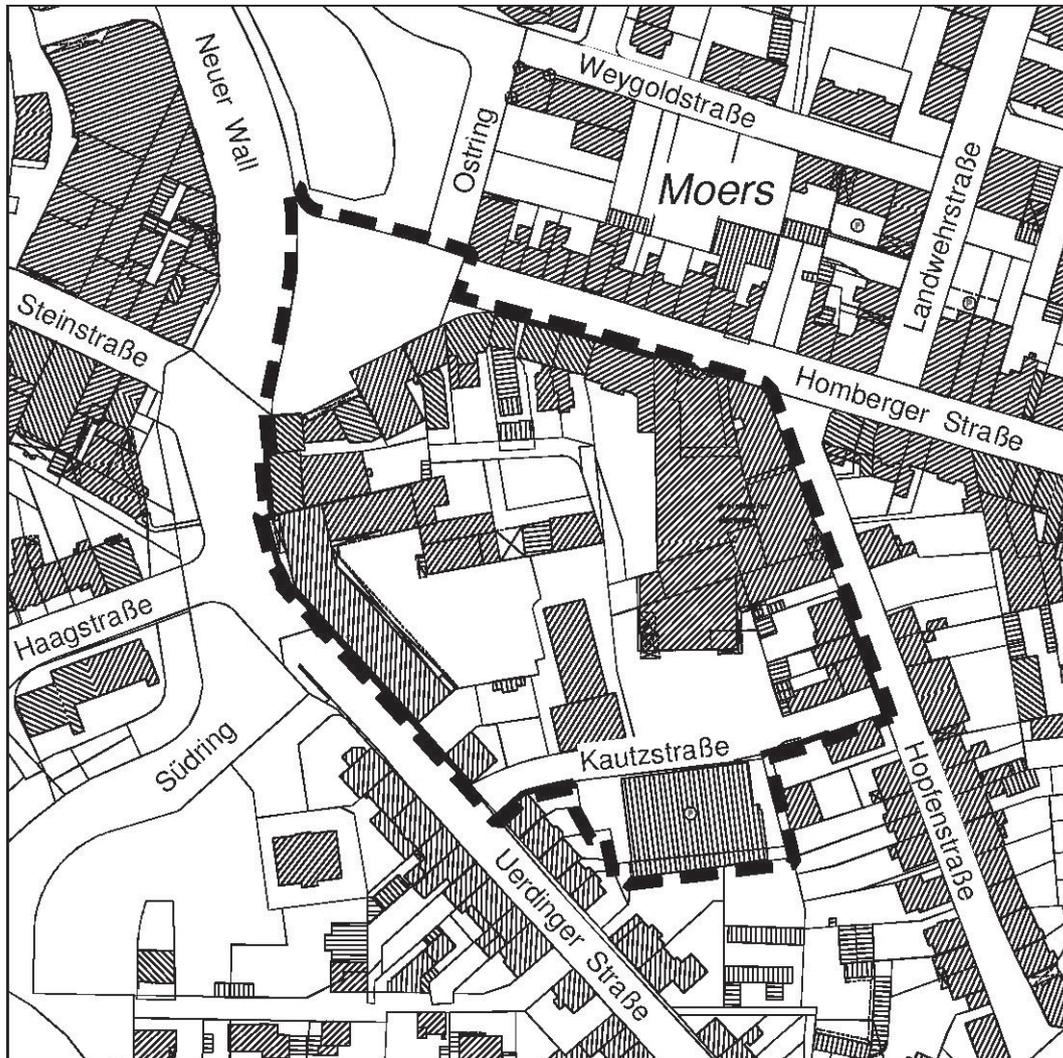
Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Moers, Flur 6 und 7

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 liegt zwischen Homberger Straße, Königlicher Hof, Uerdinger Straße, Kautzstraße und Hopfenstraße.

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachstehenden Plan hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.



Moers, den 22.01.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. April 2008 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung Gas für Haushaltsbedarf sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. April 2008 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

**Ihre
Energie Wasser Niederrhein GmbH**

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH
gültig ab 1. April 2008

Grund- und Ersatzversorgung	Ab 01.04.2008 mit Erdgassteuer netto		Ab 01.04.2008 mit Erdgassteuer brutto	
	Grundpreise/Meißpreise	Arbeitspreise	Grundpreise/Meißpreise	Arbeitspreise
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Haushaltstarif I	52,15	6,50	62,06	7,74
Haushaltstarif II	82,83	5,56	98,57	6,62
Gewerbetarif I				
Zählergröße G 4	42,95	6,50	51,11	7,74
G 6	52,15	6,50	62,06	7,74
G 10	70,56	6,50	83,97	7,74
über G 10	104,30	6,50	124,12	7,74
Gewerbetarif II				
Zählergröße G 4	70,56	5,56	83,97	6,62
G 6	79,76	5,56	94,91	6,62
G 10	122,71	5,56	146,02	6,62
über G 10	202,47	5,56	240,94	6,62
Kleinverbrauchstarif	30,68	7,78	36,51	9,26

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19,00 %) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem zur Zeit gültigen Faktor (Stand Januar 2008) 9,940 auf kWh umgerechnet.

Moers, 5. Februar 2008

Energie Wasser Niederrhein GmbH